



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 542/17

vom
27. November 2017
in der Strafsache
gegen

wegen versuchten Mordes u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 27. November 2017 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Itzehoe vom 27. Juni 2017 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Die Rüge, an dem Urteil hätten rechtsfehlerhaft die zuvor wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnten Berufsrichter mitgewirkt, ist jedenfalls aus den Gründen der Antragschrift des Generalbundesanwalts unbegründet.

Sander

Schneider

Dölp

König

Mosbacher